

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. November 2021	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
09.11.21	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	698
07.11.21	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung	700
	<i>Ändert FFN 24-51</i>	
-	Berichtigung des Gesetzes über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)	701
-	Berichtigung der Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 14. Oktober 2021 (GVBl. S. 650).....	702

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Vom 9. November 2021

§ 1

Dem in Wiesbaden am 27. Oktober 2021 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vierten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft

des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

VERTRAG

zwischen dem Land Hessen

und dem

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

zur vierten Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das LAND HESSEN, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Art. 1 des Vertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ und die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ und die Angabe „2020“ durch „2025“ ersetzt.

2. Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Land Hessen gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Hessen.“

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung des Zustimmungsgesetzes folgt.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden
in Hessen

- Körperschaft des öffentlichen
Rechts -

J. Gutmark

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung*)**Vom 7. November 2021**

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbeglei-

tung vom 22. November 2016 (GVBl. S. 223) wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2021

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 24-51

**Berichtigung
des Gesetzes über die Bereitstellung
offener Geobasisdaten, die Kosten der
Gutachterausschüsse für Immobilienwerte
und zur Änderung weiterer Vorschriften
auf dem Gebiet der Immobilienwert-
ermittlung und des Vermessungswesens
vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)**

1. In Art. 5 Nr. 8 muss es statt der Angabe „4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)“ richtig „24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ heißen.
2. Im Einleitungssatz zu Art. 10 sind die An- und Abführungszeichen der Angabe „20. September 2021 (GVBl. S. 582)“ zu streichen.

**Berichtigung
der Verordnung zur Gründung der
Hessischen Hochschule
für öffentliches Management und
Sicherheit vom 14. Oktober 2021
(GVBl. S. 650)**

In § 5 Abs. 3 Satz 3 muss das Wort „Forschungs“ richtig „Forschungs-“ heißen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
